

## Merkblatt Mindestlöhne L-GAV für 2025 (ab 01.02., resp. Sommersaison)

Mindestlohnansätze für Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr vollendet haben gemäss Art. 10 L-GAV (inkl. Einführungsrabatte <sup>1)</sup> )	Vollzeit pro Monat (brutto)	Stundenlöhne (ohne Zuschläge für Ferien, Feiertage und 13. Monatslohn) <sup>1)</sup>		
		42 h/Wo	43.5 h/Wo	45 h/Wo
<b>Stufe Ia</b> Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre	Fr. 3'706.00	Fr. 20.36	Fr. 19.61	Fr. 19.01
*Während der <b>Einführungszeit</b> <sup>2)</sup> kann der Mindestlohn um <b>8 % gesenkt</b> werden.	Fr. 3'409.50	Fr. 18.73	Fr. 18.04	Fr. 17.48
<b>Stufe Ib</b> Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progress-Ausbildung	Fr. 3'935.00	Fr. 21.62	Fr. 20.82	Fr. 20.18
*Während der <b>Einführungszeit</b> <sup>2)</sup> kann der Mindestlohn um <b>8 % gesenkt</b> werden.	Fr. 3'620.20	Fr. 19.89	Fr. 19.15	Fr. 18.57
<b>Stufe II</b> Mitarbeiter mit 2-jährigen beruflichen Grundbildung (EBA) od. gleichwertige Ausbildung	Fr. 4'062.00	Fr. 22.32	Fr. 21.49	Fr. 20.83
*Bei erstmaliger Beschäftigung in einem L-GAV unterstellten Betrieb <b>Senkung der 8 %</b> möglich während max. 3 Mt. <b>Einführungszeit</b> . <sup>3)</sup>	Fr. 3'737.05	Fr. 20.53	Fr. 19.77	Fr. 19.16
<b>Stufe IIIa</b> Mitarbeiter mit beruflicher Grundbildung mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 4'519.00	Fr. 24.83	Fr. 23.91	Fr. 23.17
*Bei erstmaliger Beschäftigung in einem L-GAV unterstellten Betrieb <b>Senkung der 8 %</b> möglich während max. 3 Mt. <b>Einführungszeit</b> . <sup>3)</sup>	Fr. 4'157.50	Fr. 22.84	Fr. 22.00	Fr. 21.32
<b>Stufe IIIb</b> Mitarbeiter mit beruflicher Grundausbildung mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung <b>und</b> 6 Tage berufsspezifische Weiterbildung gem. Art. 19 L-GAV	Fr. 4'626.00	Fr. 25.42	Fr. 24.48	Fr. 23.72
<b>Stufe IV</b> Mitarbeiter mit Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG (z.B. eidg. Dipl. Küchenchef)	Fr. 5'282.00	Fr. 29.02	Fr. 27.95	Fr. 27.09
<b>Von den Mindestlöhnen der Stufen I- IV ausgenommen</b>				
Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben	Frei verhandelbar		Frei verhandelbar	
Über 18-jährige Mitarbeiter, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollausbildung absolvieren	Frei verhandelbar		Frei verhandelbar	
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderprogrammen	Frei verhandelbar		Frei verhandelbar	
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV	Fr. 2'385.00	Fr. 13.10	Fr. 12.62	Fr. 12.23
<b>Besondere Lohnvereinbarungen (Art. 15 Ziff. 7 L-GAV)</b>				
Bei Mitarbeitern mit einem monatlichen Bruttolohn ohne 13. Monatslohn von mind. Fr. 6'750.00, kann in einem schriftlichen Arbeitsvertrag die Überstundenentschädigung im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart werden (z.B. Wegbedingung von Überstunden).	Fr. 6'750.00	Fr. 37.09	Fr. 35.71	Fr. 34.62
<b>13. Monatslohn</b>		<b>13. Monatslohn in %<sup>4)</sup></b>		
Anspruch auf vollen 13. Monatslohn ab Beginn der Anstellung, sofern der Arbeitsvertrag nicht während der Probezeit gekündigt wird.	Voller 13. Monatslohn	8.33 %	8.33 %	8.33 %

- 1) Zusätzlich sind Zuschläge für Ferien (10.65 %) und Feiertagsentschädigung (2.27 %) zu bezahlen. **Unbedingt separat ausweisen!**
- 2) Durch schriftliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag kann der Mindestlohn der Stufen Ia und Ib während einer Einführungszeit um maximal 8% gesenkt werden. Die Einführungszeit beträgt maximal 12 Monate, wenn der Mitarbeiter zuvor nie mindestens 4 Monate bei einem L-GAV unterstellten Betrieb angestellt war. Ansonsten beträgt die Einführungszeit immer respektive bei jeder weiteren Anstellung maximal 3 Monate.
- 3) Bei erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn von Stufe II mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von längstens 3 Monaten um maximal 8% gesenkt werden. Bei Lohnstufe II und III gilt die Einführungszeit nur einmal im Berufsleben eines Mitarbeiters. Z.B. bei einem ausländischen Mitarbeiter, der erstmals in die Schweiz kommt oder ein Lernender, der nach Abschluss in einer der Stufen gelangt.
- 4) Wenn der 13. Monatslohn monatlich in Prozent ausbezahlt wird, ist dieser 13. Monatslohn auch auf den Zuschlägen für Ferien und Feiertage geschuldet.